



Verbandsversammlung am 18. Dezember 2020

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 12

**Annahme oder Vermittlung von Spenden und Sponsoring im
Haushaltsjahr 2020**

- Bericht der Verbandsverwaltung

Kenntnisnahme

1. Spenden

Nach § 42 Landesplanungsgesetz sind die Regionalverbände verpflichtet, auf ihre Wirtschaftsführung die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend anzuwenden. Es gelten somit auch die Vorgaben von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zum Umgang mit Spenden.

Die Verbandsverwaltung ist demnach verpflichtet, jährlich einen detaillierten Bericht über diese Art von Zuwendungen zu erstellen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist festzustellen, dass keine berichtspflichtigen Vorgänge zu verzeichnen sind.

2. Sponsoring

Für das sogenannte Sponsoring gelten die oben genannten Zuwendungsregeln der Gemeindeordnung nicht.

Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand dennoch unentbehrlich.

Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung am 23. Mai 2007 ein "Leitbild zur Förderung von Tätigkeiten des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben durch Sponsoring" verabschiedet.

Danach ist die Verbandsverwaltung verpflichtet, nach jedem Kalenderjahr die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoringvorgängen, die im Einzelfall einen nennenswerten Umfang übersteigen, in einer Übersicht zusammenzufassen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Auch hier kann die Verbandsverwaltung für das Haushaltsjahr 2020 nur Fehlanzeige erstatten.